

Vertrag über Sachverständigenleistungen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Privatgutachten | <input type="checkbox"/> gutachterliche Beratung |
| <input type="checkbox"/> Schiedsgutachten | <input type="checkbox"/> baubegleitende Beratung |
| <input type="checkbox"/> Baubegleitende Qualitätsüberwachung (BQÜ) | <input type="checkbox"/> Beweissicherung |
| <input type="checkbox"/> Sanierungsplanung | <input type="checkbox"/> Wertermittlung |
| <input type="checkbox"/> Begleitung einer Bauabnahme | |
| <input type="checkbox"/> Kurzgutachten (Umfang nach individueller Vereinbarung) | |
| <input type="checkbox"/> mündlich | <input type="checkbox"/> schriftlich |

Unser Zeichen **\$GutachtenNr**

(Bei Antwort bitte angeben)

Niederlassung:

- Düsseldorf, Schützenstraße 62, 40878 Ratingen
 Bonn/Rhein-Sieg, Konrad-Adenauer-Straße 143a, 53343 Wachtberg

Sachbearbeiter:

- Herr R. Knäuper
 Frau L. Hahmann
 Frau Y. Zügge
 Frau K. Timm

Auftraggeber:

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. Rüdiger Knäuper, Adresse siehe Fußzeile

Objekt:

Ortstermin:

1. Auftragsgegenstand / Gutachtenzweck

(Der Auftrag umfasst nicht die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhaltes oder des fachlichen Ergebnisses. Hierfür sind Juristen hinzuzuziehen.)

Die Besichtigungstermine erfolgen jeweils nach Absprache und Augenschein. Es werden grundsätzlich keine Öffnungsarbeiten vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der stichprobenhaften Kontrolle des Bautenstandes Umstände oder ein Verdacht entstehen, die eine Durchführung von zerstörerischen Öffnungsmaßnahmen erforderlich machen. Sollte eine zeitnahe Zustimmung zu den vorgenannten Arbeiten bei den Auftraggebern nicht eingeholt werden können, diese jedoch zwingend notwendig werden (z.B. um den weiteren Bauablauf nicht zu behindern), ist eine direkte Beauftragung bzw. Durchführung durch den Auftragnehmer möglich. Vorgenannte Arbeiten gelten als Sonderleistung und sind entsprechend über das Pauschalhonorar hinaus zu vergüten.

Grundleistungen (8 Phasen-Check)

Baubegleitende Qualitätsüberwachung gemäß Leistungsbeschreibung 8-Phasen-Check des Auftragnehmers

Folgende Sonderleistungen gemäß 8-Phasen-Check des Auftragnehmers werden zusätzlich beauftragt.

Sonstige Leistungen: gemäß Anlage

2. Unterlagen

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung: lt. Anlage Sie wurden vom AG zur Verfügung gestellt.

3. Fristen

4. Honorar (zutreffendes ankreuzen)

Die Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen!

Das Honorar wird nach Aufwand berechnet. Es werden die in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Sätze für Leistungen verbindlich vereinbart. Das Mindesthonorar beträgt 400,00 €.

Das Honorar wird mit 15% 17,5% 20% % der Baukosten inkl. aller Nebenkosten fest vereinbart.

Die Baukosten betragen vorläufig ca. _____ €.

Es wird ein Pauschalhonorar von _____ € inkl. aller Nebenkosten vereinbart. Weitere schriftliche Stellungnahmen und Auskünfte erfolgen nach Absprache und werden nach Zeitaufwand gemäß beiliegender Honorartabelle abgerechnet. Soweit Sonderleistungen über den in Ziff. 1 dieses Vertrages beschriebenen Umfang hinausgehen, werden diese ebenfalls nach Aufwand berechnet.

Das Schätzhonorar beträgt _____ € exkl. aller Nebenkosten.

Sollte sich zeigen, dass der Bearbeitungsaufwand den Schätzkostenrahmen wesentlich, d.h. um mehr als 20% übersteigen wird, erhält der Auftraggeber eine gesonderte Mitteilung. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er im ungünstigsten Fall ohne Zusatzbeauftragung Gefahr läuft, kein verwertbares Gutachten zu erhalten.

Vor Durchführung des Ortstermins ist ein Kostenvorschuss über _____ € zzgl. Mehrwertsteuer an uns zu zahlen.

Hierüber wird eine gesonderte Rechnung ausgestellt bzw. liegt diesem Vertrag bei.

Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen sind jederzeit möglich und nach Zugang sofort fällig.

Langzeitmessung Klima mit Auswertung u. kurzer schriftlicher Stellungnahme pschl. 800€ + MwSt. lt. Anlage

Stornierungskosten (bis vor dem 1. Ortstermin) mind. 400,00€, bei Schiedsgutachten 600,00€, wenn kein größerer Schaden oder Aufwand vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Soweit in einem eventuellen späteren Prozess der Sachverständige als Zeuge oder sachverständiger Zeuge benannt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, den dadurch entstehenden Aufwand mit den aktuellen Honorarsätzen sowie km-Geld dem Sachverständigen zu ersetzen. Evtl. über das Gericht gezahlte Zeugengelder werden dabei verrechnet. Bei Zweifeln über den in Ansatz gebrachten Zeitaufwand sind hierfür die Aufzeichnungen in der Handakte des Sachverständigenbüros maßgebend.

5. Haftungsausschluss

Der Sachverständige haftet für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Er haftet in gleicher Weise für Sachschäden, die durch eine mangelhafte Erfüllung der ihm gestellten bautechnischen Aufgaben verursacht worden sind. Für alle sonstigen Schäden, insbesondere Vermögensschäden, haftet er, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

6. Haftungsausschluss – Zusätzliche Vereinbarung lt. Anlage

7. Einsatz von Mitarbeitern

Der oben rechts gekennzeichnete Sachbearbeiter wird bei seiner Gutachtenausarbeitung qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen der Sachverständigenordnung einsetzen.

- 8. Inhalt dieses Vertrages sind:**
- dieser Vertrag bzw.
 - dieser Vertrag einschließlich der in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung (8-Phasen-Check)

 - unsere aktuellen Honorarsätze
 - die AGB
 - die Widerrufsbelehrung für Verbraucher (2 Seiten)
 - sonstige Anlagen, nur wenn in diesem Vertrag ausdrücklich angesprochen
 - das Merkblatt zur Datenverarbeitung

Der Vertrag besteht aus 7 Seiten. Er wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren verfasst und persönlich von den Vertragspartnern unterschrieben.

Odenthal, den \$Datum , den

Knäuper Bausachverständige

Auftraggeber

Knäuper Bausachverständige Honorarsätze für Sachverständigenleistungen

Bei Privatgutachten und Schiedsgutachten wird das Honorar für die gutachterliche Tätigkeit entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Honorarsätze und Nebenkosten abgerechnet.

Pos.		Stundensätze	
1		Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und Innenräume (R. Knäuper, Inhaber)	180,00 €
2		Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige/r für Schäden an Gebäude und Innenräumen (R. Knäuper, Inhaber) als Schiedsgutachter/in oder vergleichbare Leistungen	220,00 €
3		Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige/r (Mitarbeiter)	150,00 €
4		Qualifizierte/r Sachverständige/r	120,00 €
5		Kaufmännische / technische Mitarbeiter (Kaufleute, Bauzeichner)	60,00 €
		Nebenkosten	
		Die Nebenkosten Pos. 7 bis 14 werden pauschal mit 5% der Honorarkosten abgerechnet. Wahlweise kann der Auftragnehmer mit den nachfolgenden Einzelpreisen abrechnen.	
6	km	Fahrt zu Ortsterminen je km (Hin- und Rückfahrt), ab 5 km einfache Entfernung	0,80 €
7	Stück	Blatt Gutachten Erstaufbereitung (Text, Anlage, Fotoseiten)	1,00 €
8	Stück	Fotos Original (Archivierung digitaler Aufnahmen)	0,50 €
9	Stück	Gutachten Kopien SW DIN A4 für eigene Akte (DIN A3 = 1,00€)	0,50 €
10	Stück	Gutachten Kopien SW je 1 Exemplar pro Partei	0,50 €
11	Stück	Gutachten Kopien Farbe DIN A4 (DIN A3 = 2,00€)	1,00 €
12	Stück	Ladung zum OT per Einschreib./Rückschein	5,00 €
13	Stück	Tel, Fax, Porto-Sonstige	5,00 €
14	Stück	Aktenversand per Einschreiben und Verpackung	10,00 €
		Sonstiges	
15	pschl	Stornierungsgebühr Schiedsgutachten	600,00 €
16	pschl	Stornierungsgebühr Privatgutachten	350,00 €
17	pschl	Mahngebühren (je Mahnung)	5,00 €
18	Stück	Fremdleistungen gemäss Einzelnachweis	Nachweis
19	Stück	Mindestgebühr bei Kleinaufträgen, Ortstermin, Beratung, Nebenkosten	400,00 €

Anmerkungen:

- Alle vorgenannten Kosten verstehen sich zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Sonstige zusätzliche Leistungen, Übernachtungskosten usw. nach individueller Absprache oder Aufwand.
- Wertermittlungen werden nach gesonderter Honorarliste abgerechnet. Nur bei – zusätzlichen - Abrechnungen nach Zeitaufwand gilt diese Tabelle.
- Backoffice-Leistungen fallen grundsätzlich an und gelten insofern mit beauftragt.
- Auf die vorgenannten Preise wird für die Tätigkeiten an Samstagen sowie Werktagen nach 20:00 Uhr 100 % Zuschlag, an Sonn- und Feiertagen 200 % Zuschlag berechnet, soweit diese auf Veranlassung durch den Auftraggeber erfolgen.
- Das Honorar wird fällig bei Übergabe des Gutachtens und Erstellung einer spezifizierten Rechnung. Eventuell gezahlte Kostenvorschüsse und a-conto Zahlungen werden verrechnet.
- Vereinbarte Kostenvorschüsse müssen vor dem 1. Ortstermin bezahlt sein. Abschlagszahlungen werden für nachgewiesene Leistungen auch vor Fertigstellung des Gutachtens fällig, ebenso Kosten für Fremdleistungen (Handwerker, Labor).
- Bei Zweifeln über den in Ansatz gebrachten Zeitaufwand sind hierfür die Aufzeichnungen in der Handakte des Sachverständigenbüros maßgebend. Gegen Honoraransprüche des Sachverständigenbüros kann mit Gegenforderungen nur aufgerechnet werden, wenn diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- Die Vereinbarung von Festhonoraren ist möglich, bedarf aber der genauen Absprache zwischen dem Auftraggeber und uns, um wechselseitige Missverständnisse zu vermeiden.
- Werden Aufträge durch den Auftraggeber bis vor dem Ortstermin storniert, gilt für den bis dahin angefallenen Aufwand die Stornogebühr unter Pos. 15 bzw. 16 als fest vereinbart, es sei denn, der SV weist einen höheren Aufwand gemäß der o. g. Einheitspreise nach.
- Unsere Gutachten sind nur für den erteilten Auftrag zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Insbesondere ist eine Übertragung des Gutachteninhaltes auf andere Objekte nicht möglich.
- Eine Haftung gegenüber dritten Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ansonsten gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Büros Knäuper Bausachverständige, Odenthal.
- Mit Unterschrift auf dem Vertragsblatt bestätigt der Auftraggeber, diese Honorarsätze und die Widerrufsbelehrung gelesen zu haben. Die Honorarsätze werden anerkannt.

Allg. Bedingungen für Sachverständigenleistungen bei Bau- und Innenraumschäden und bei Wertermittlungen

1. Nutzungsrecht

Der Auftraggeber darf die gutachterliche Leistung nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Sachverständige zuvor befragt und seine Einwilligung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in allen Fällen der vorherigen Einwilligung des Sachverständigen.

Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

Untersuchungs- und Gutachtenergebnisse dürfen zu Zwecken der Werbung durch den Auftraggeber nur mit Zustimmung des Sachverständigen und mit seiner Billigung des Wortlauts der Werbung verwendet werden.

2. Pflichtenkatalog

Pflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige hat seine gutachterliche Leistung unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich (siehe Ziffer 3) zu erbringen.

Der Sachverständige unterliegt einer umfassenden Schweigepflicht. Demzufolge ist ihm untersagt, das Gutachten selbst, die Unterlagen und Informationen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder selbst zu seinem Vorteil auszunutzen. Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.

Die gesetzlichen Pflichten, z.B. als Zeuge auszusagen, bleiben unberührt.

Auf Anfrage erteilt der Sachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen (Zeichnungen, Rechnungen, Berechnungen, Grundbuchauszüge u. ä.) unentgeltlich und rechtzeitig gegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen den Zugang zum Gutachtenobjekt zu ermöglichen.

Der Auftraggeber hat den Sachverständigen zu ermächtigen (eventuell durch Vollmacht), bei Beteiligten, Behörden oder dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

Der Sachverständige ist während der Gutachtenvorbereitung von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die erkennbar für den Zweck und den Inhalt des Gutachtens von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen, seine fachlichen Schlussfolgerungen, seine Bewertungen oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen können.

3. Durchführung des Auftrags

Der Sachverständige hat den Auftrag unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.

Der Sachverständige erbringt seine gutachterliche Leistung in eigener Person. Soweit es für notwendig hält und seine Eigenverantwortung erhalten bleibt, kann er sich bei der Gutachtenerstattung der Hilfe sachverständiger Personen bedienen. Im Falle einer Verhinderung, beispielsweise aus Krankheitsgründen, kann er sich eines Vertreters bedienen.

Auch ist es nach Absprache mit dem AG möglich, das Gutachten vollständig von sachkundigen Mitarbeitern erstatten zu lassen.

Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen oder Sonderfachmanns erforderlich, muss dazu die vorherige Einwilligung des Auftraggebers eingeholt werden.

Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die erforderlichen Reisen, die Orts- oder Objektbesichtigung, die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Fotos und Zeichnungen anzufertigen, ohne dass er hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier jedoch Kosten entstehen, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck und Wert des Gutachtens stehen, hat der Sachverständige die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers zusätzliche/ergänzende Fragen beantwortet oder weitere Tätigkeiten des Sachverständigen abgerufen, so sind diese grundsätzlich zu vergüten, es sei denn, es läge eine Mängelbeseitigung vor. Wird über die Höhe der zusätzlichen Vergütung keine Vereinbarung erzielt, finden die aktuellen Honorarsätze Anwendung.

4. Herausgabe Gutachten

Dem Sachverständigen ist es grundsätzlich freigestellt, ein fertiges Gutachten erst gegen Zahlung herauszugeben. Ggf. besteht die Möglichkeit, das Gutachten vorab mit Wasserzeichen und ohne Unterschrift zur Verfügung zu stellen. Das Wasserzeichen kann unter Umständen Text- und Bildteile abdecken. Das Gutachten mit Wasserzeichen ist nicht zu verwerten, sondern dient nur dem Leistungsnachweis.

5. Zahlung

Die Vergütung für die gutachterliche Leistung wird mit dem Zugang der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich und sofort nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Wird eine Abschlagszahlung nicht ausgeglichen, ist der Sachverständige unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, seine weitere Leistung zurückzuhalten.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden

Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. (BGB §288, Abs. 1).

Bei Zweifeln über den in Ansatz gebrachten Zeitaufwand sind hierfür die Aufzeichnungen in der Handakte des Sachverständigenbüros maßgebend.

6. Kündigung

Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht abgestellt wird. Ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten stellen insbesondere dar, die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, die Nichtzahlung der vereinbarten Abschlagszahlung, der Versuch unzulässiger Einwirkung auf das Ergebnis des Gutachtens.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde vom Auftragnehmer gekündigt, so steht dem Sachverständigen eine Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Teilleistung zu.

Wird der Vertrag vom Auftraggeber aus einem anderen Grund gekündigt, z.B. weil das Gutachten nicht mehr benötigt wird, müssen die erbrachten Leistungen vollständig bezahlt werden.

7. Gewährleistung für Sachmängel

Der Sachverständige leistet Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts und Ergebnisses des Gutachtens (der Bescheinigung, der Überprüfung) im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrags.

Insbesondere steht der Sachverständige dafür ein, dass seine tatsächlichen Feststellungen vollständig, seine fachlichen Beurteilungen dem aktuellen Stand von Wissenschaft, Technik und Erfahrung entsprechen und seine Schlussfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.

Für die Richtigkeit der dem Sachverständigen zum Zwecke der Auftrags Erfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte übernimmt der Sachverständige keine Gewähr.

Im Rahmen der dem Auftraggeber nach § 634 BGB zustehenden Rechte kann er außer dem Anspruch nach § 634 Nr. 4 BGB zunächst nur kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung des Sachverständigen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Besonderheiten bei Kurzgutachten

Wünscht der Auftraggeber ein „Kurzgutachten“ im Sinne einer ersten Einschätzung des Sachverständigen auf der Grundlage einer nur oberflächlichen Untersuchung des Begutachtungsgegenstands, gilt Folgendes: Für etwa daraus resultierende Fehleinschätzungen des Sachverständigen, die bei einer genaueren Überprüfung vermieden worden wären, haftet der Sachverständige - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht.

9. Haftungsausschluss – Individualvereinbarung

Der Sachverständige haftet für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Er haftet in gleicher Weise für Sachschäden, die durch eine mangelhafte Erfüllung der ihm gestellten bautechnischen Aufgaben verursacht worden sind. Für alle sonstigen Schäden, insbesondere Vermögensschäden, haftet er, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

10. Nachträgliche Tätigkeiten

Erbringt der Sachverständige auf Veranlassung des Auftraggebers nach Ablieferung des Gutachtens weitere Leistungen (z.B. ergänzende Stellungnahmen/Erläuterungen zum Gutachten, Nachbesichtigungen, Nachbegutachtungen, Besprechungstermine mit dem Auftraggeber, Stellungnahme zu anderen Gutachten, Rechnungsprüfungsberichte u.a.), dann sind diese Tätigkeiten nach den in diesem Vertrag vereinbarten Abrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten. Erhebt der Auftraggeber vor oder nach der Abnahme des Gutachtens Beanstandungen an der erbrachten Leistung (Mängelrüge), dann hat der Auftraggeber den für Prüfung, Untersuchung und Stellungnahme erforderlichen Aufwand des Sachverständigen ebenfalls nach den vertraglichen Abrechnungssätzen zu vergüten, soweit sich die Beanstandungen als unberechtigt erweisen.

11. Verjährung

Wenn keine individuelle Vereinbarung getroffen wird, gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Datenverarbeitung

Wir erheben, verarbeiten und speichern die von Ihnen eingegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich in dem für die Ausführung des Auftrags erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Davon ausgenommen ist eine Weitergabe an die DATEV eG, die die Daten zur Rechnungserstellung benötigt, und an KBHT – Müller, Dreizehner & Kollegen, Leverkusen, die für uns als Steuerberater tätig sind. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten auf das zur Rechnungserstellung erforderliche Minimum (d.h. Name, Anschrift, unsere Auftragsnummer, Ausführungszeitraum und Rechnungshöhe).

Mit der Unterzeichnung dieses Sachverständigenvertrages stimmen Sie der vorstehenden Verwendung der persönlichen Daten zu.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Bergisch-Gladbach. Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder öffentlich-rechtlicher Auftraggeber ist, wird als Gerichtsstand Bergisch-Gladbach vereinbart.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

KNÄUPER
BAUSACHVERSTÄNDIGE
Bergstraße 219,
51519 Odenthal
Telefon 02174/747590 Fax 02174/7475929
info@bausachverstaendige.eu

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Belehrung erhalten: Datum Unterschrift

Ich stimme ausdrücklich zu, dass der/die Sachverständige mit der Dienstleistung Erstellung des Gutachtens sofort beginnt, obwohl die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist und bin in Kenntnis, dass mein Widerrufsrecht erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht ist (§ 356 Abs. 4 BGB)

Datum Unterschrift

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

KNÄUPER
BAUSACHVERSTÄNDIGE
Bergstraße 219,
51519 Odenthal
Telefon 02174/747590 Fax 02174/7475929
info@bausachverstaendige.eu

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistung:

Erstellung eines Gutachtens

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....

Datum

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

Merkblatt und Hinweis zur Datenverarbeitung

Wir erheben, verarbeiten und speichern die von Ihnen eingegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich in

dem für die Ausführung des Auftrags erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Davon ausgenommen ist eine Weitergabe an die DATEV eG, die die Daten zur Rechnungserstellung benötigt, und an

KBHT – Müller, Dreizehner & Kollegen, Leverkusen, die für uns als Steuerberater tätig sind.

In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten auf das zur Rechnungserstellung erforderliche

Minimum (d.h. Name, Anschrift, unsere Auftragsnummer, Ausführungszeitraum und Rechnungshöhe).

Mit der Unterzeichnung dieses Sachverständigenvertrages stimmen Sie der vorstehenden Verwendung der persönlichen Daten zu.

Nutzungsrechte

Für unsere Gutachten und Bilder werden Nutzungsrechte übertragen. Die Bilder können – soweit Datenschutz nicht berührt wird – trotzdem auch von uns ohne Rückfrage für andere Projekte, Aufträge, Seminare oder Referenzen genutzt werden. Irgendwelche Ansprüche gegen uns können daraus nicht abgeleitet werden.